

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi
Sitzung vom 25. Juni 1970

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Rüschlikon		0139-0047

Rüschlikon

3097. Quartierplan. Am 13. Februar 1970 ersuchte der Gemeinderat Rüschlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Januar 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplans Weingarten. Dieser Beschluss wurde am 31. Januar 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 4. Februar 1970 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch das Eisenbahnareal, im Süden durch den Rennweg, im Westen durch die Alte Landstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5 bzw. durch die Nidelbadstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, und im Norden durch die Rampenstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Rüschlikon wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient die verlängerte Rampenstrasse, die eine durchgehende Verbindung zwischen Nidelbadstrasse und Alter Landstrasse bildet. Dabei wurde die Linienführung der verlängerten Rampenstrasse längs des Eisenbahnareals dem Ausbauprojekt der Bahnanlagen angepasst.

Die mit 16 m für Wohnbauten (Wohn- und Gewerbezone) und mit 20 m für Garagebauten längs des Eisenbahnareales festgelegten Baulinienabstände für diese Quartierstrasse (einseitige Erschliessung) können in Anbetracht der vorliegenden Verhältnisse als genügend hingenommen werden. Zwischen dem Eisenbahnareal und der Alten Landstrasse weist die Quartierstrasse einen Baulinienabstand von 18 m auf. Im Bereich der Kernzone wurde auf das Festlegen von Baulinien verzichtet. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2830/1950 längs des Bahnweges genehmigten Baulinien werden gleichzeitig aufgehoben. Der Gemeinderat Rüschlikon wird eingeladen, auch noch die zugehörige Niveaulinie aufzuheben. Die im Quartierplan für die Nidelbadstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, für die Alte Landstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, und für den Rennweg eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 3715/1949, 4613/1967, 1390/1944 und 2830/1950). Bei der Einmündung der Quartierstrasse in die Alte Landstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rüschlikon vom 20. Januar 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplans Weingarten mit Baulinien an der Erschliessungsstrasse, Aufhebung

der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2830/1950 längs des Bahnweges genehmigten Baulinien sowie Oeffnung der Baulinien an der Alten Landstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, bei der Ausmündung der Quartierstrasse in dieselbe wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:

Der Gemeinderat Rüschlikon wird eingeladen, auch noch die Niveaulinien am Bahnweg aufzuheben.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rüschlikon unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Juni 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Dr. H. Roggwiler